



FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von dem

Präsidenten

der FH Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64055

25.02.2022

Nr. 7/2022

Seite 77 - 80

Zweite Ordnung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der FH Münster vom 25. Februar 2022



**Fachbereich
Sozialwesen**

Zweite Ordnung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der FH Münster vom 25. Februar 2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), in der aktuell gültigen Fassung, und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Münster hat der Fachbereich Sozialwesen der FH Münster folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der FH Münster vom 25. Februar 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der FH Münster Nr. 15/2020 vom 26. Februar 2020 Seite 120 - 135), in der Fassung der Ordnung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Amtliche Bekanntmachungen der FH Münster Nr. 12/2021 vom 16. Februar 2021 Seite 92 – 95) werden wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird das Wort „Kolloquium“ durch die Worte „Reflexionsgespräch zur Bachelorarbeit“ ersetzt.
2. § 5 Absatz 2 erhält folgende Neufassung
 - (2) Jedes Modul ist einem der folgenden Themenblöcke zugeordnet: Grundlagen, Vertiefungsstudium, Projektstudium, Berufspraktische Studien und Bachelorarbeit. Die Module zum Themenblock Vertiefungsstudium stellen Wahlpflicht-, die Module zu den übrigen Themenblöcken Pflichtmodule dar. Das Nähere regelt Anlage 1.
3. Im § 10 Bachelorarbeit wird der Absatz 5 wie folgt neu gefasst:
 - (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b. die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann im Wintersemester vom 1. September bis 31. Januar gestellt werden. Die Abgabe der Bachelorarbeit hat dann bis 3 Monate vor Ende des darauffolgenden Sommersemesters zu erfolgen (31. Mai).

Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann im Sommersemester vom 31. März bis 31. Juli gestellt werden. Die Abgabe der Bachelorarbeit hat dann bis 3 Monate vor Ende des darauffolgenden Wintersemesters zu erfolgen (30. November).

Die Bearbeitungszeit (minimaler Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der

Bachelorarbeit) ist auf Basis von 12 Credits (360 Stunden) kalkuliert. Die zeitliche Verteilung der studentischen Arbeitsstunden kann von den Studierenden nach individuellen Erfordernissen vorgenommen werden. Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der 12 Credits umfassenden Arbeitszeit abgeschlossen werden kann.

Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter sollen zu dem Antrag gehört werden (§ 19 Abs. 3 AT PO).

4. § 10 Absatz 7 erhält folgende Neufassung:

(7) Für die bestandene Bachelorarbeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat 12 Leistungspunkte.

5. § 11 wird wie folgt neugefasst:

§ 11 Reflexionsgespräch zur Bachelorarbeit

Wird die Bachelorarbeit mit mindestens ausreichend bewertet, so ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin in einem angemessenen zeitlichen Abstand von max. 4 Wochen nach Übermittlung der Note seitens des Erstgutachters bzw. der Erstgutachterin das Angebot für ein Reflexionsgespräch zur Bachelorarbeit zu unterbreiten. Wird das Angebot von dem Studierenden bzw. der Studierenden angenommen, so muss dem Studierenden bzw. der Studierenden das Gutachten zur Bachelorarbeit mindestens eine Woche vor dem Gespräch seitens des Erstgutachters bzw. der Erstgutachterin zur Verfügung gestellt werden. Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen nach § 25 Abs. 3 AT PO bleibt davon unbenommen. Bei dem Reflexionsgespräch handelt es sich nicht um eine Prüfungsleistung.

6. In Anlage 1 Studienverlaufsplan wird die Zeile „5. Abschlussmodul“ gestrichen, die darauffolgende Zeile erhält folgende neue Fassung:

| | | | | | | | |
|-------------------|--|--|--|--|--|--|------|
| 5. Bachelorthesis | | | | | | | -/12 |
|-------------------|--|--|--|--|--|--|------|

7. § 13 erhält folgende Neufassung:

§13 Gesamtnote der Bachelorprüfung

Für die bestandene Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten, die die Studierenden in den benoteten Modulprüfungen sowie der Bachelorarbeit erzielt haben. Diese Noten werden entsprechend der LP gewichtet, die den entsprechenden Modulen nach der Anlage 1 bzw. diesen Besonderen Bestimmungen

zugeordnet sind. Das Gewicht der jeweiligen LP bestimmt sich dabei nach dem Verhältnis, in dem die fraglichen LP zur Gesamtanzahl der LP stehen, die insgesamt für die benoteten Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit vergeben werden. Für die Bestimmung dieses Verhältnisses gilt Folgendes:

- a. Die Gesamtanzahl der LP wird gebildet aus dem einfachen Wert der für benotete Modulprüfungen vorgesehenen LP und dem dreifachen Wert der für die Bachelorarbeit vorgesehenen LP.
- b. Im Verhältnis zu dieser Gesamtanzahl werden die für benotete Modulprüfungen erworbenen LP mit ihrem einfachen Wert, die für Bachelorarbeit erworbenen LP mit ihrem dreifachen Wert berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit, die Ihre Bachelorarbeit ab dem 01. März 2022 anmelden. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster veröffentlicht. Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwesen vom 10. Februar 2022.

Münster, den 25. Februar 2022

Der Präsident
der FH Münster

Prof. Dr. Frank Dellmann



i. V. Prof. Dr. Stephan Barth

Hinweis: Gemäß § 12 Absatz 5 HG NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen Rechts der FH Münster gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.